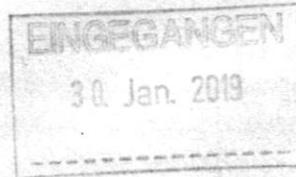




LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

STR Tank-Container-Reinigung GmbH
Schwarzheide
Herr Andreas Haupt
Justus-von-Liebig- Straße 29
01987 Schwarzheide



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Bearb.: Frau Sonja Müller
Gesch.-Z.: LfU_T24-
3423/4648+15#338718/2018
Hausruf: +49 355 4991-1054
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Sonja.Mueller@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 8. Januar 2019

Protokoll zur Anlagenkontrolle und Vor-Ort-Besichtigung gemäß § 16 StörfallIV mit Notfallübung am 10.12.2018 im Containerlager der STR Tank-Container-Reinigung GmbH Schwarzheide in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1

I.

Am 10.12.2018 erfolgte zur Überprüfung der umweltschutz- und störfallrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der o. g. Anlage auf der Grundlage des § 52 BIm-SchG i. V. m. § 1 Immissionsschutzzuständigkeits-VO für das Land Brandenburg sowie § 16 der Störfallverordnung eine Anlagenkontrolle durch das Referat T24, Technischer Umweltschutz/Überwachung beim Landesamt für Umwelt (LfU) in Cottbus.

Die durchgeführte Amtshandlung ist gebührenpflichtig.

II. Gebührenbescheid

Für die Bearbeitung wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) i. V. m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. III/18, Nr. 7), Tarifstellen 2.2.12 g) und 2.2.12 h) eine Gebühr in Höhe von

659,00 €

(in Worten: Sechshundertneunundfünfzig Euro)

erhoben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1051

Fax: +49 0331 27548-3201

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Gemäß der §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 GebGBbg waren Ihnen die Kosten aufzuerlegen.

Für die Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a) sieht die Tarifstelle 2.2.12 h) eine Rahmengebühr in Höhe von Höhe von 70,00 bis 5.000,00 € vor. Für die Vor-Ort-Besichtigung, Bericht und Festlegung von Folgemaßnahmen gemäß §16 StörfallV bestimmt die Tarifstelle 2.2.12 g) eine Rahmengebühr in Höhe von 70,00 bis 17.500,00 €. Die festgesetzte Gebührenhöhe ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erforderlich, aber auch ausreichend. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der

Landeshauptkasse Brandenburg
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt folgendes **Kassenzeichen** an:
191 050 0010 219 / 341

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages berechnet.

III. Protokoll

1. Teilnehmer:

Frau Röhl, STR Schwarzheide
Frau Rathgen, Fa. GICON GmbH
Herr Walloscheck, LAVG (zeitweise)
Herr Mennig, BASF (zeitweise)
Herr Börnecke, BASF (zeitweise)
Frau Schmerl, LfU
Frau Müller, Karen, LfU
Frau Müller, Sonja, LfU

2. Gegenstand der Revision:

Die STR Tank-Container-Reinigung GmbH betreibt auf dem Blockfeld B100 des BASF-Geländes ein Containerlager für feste und flüssige Gefahrstoffe. Die Lagerung von Gasen, radioaktiven Stoffen und Sprengstoffen wird ausgeschlossen.

Die Anlage hat derzeit eine Gesamtkapazität von 5.040 t, wobei die Lagerung von bis zu 180 Container mit je 28 t in drei Etagen erfolgt. Es besteht die Möglichkeit max. 2.500 t nur eines Gefahrstoffes zu lagern.

Im Containerlager für Gefahrstoffe erfolgt die Lagerung fertig abgefüllter, geschlossener Container, welche zum Transport auf Straßen- oder Schienenfahrzeugen genutzt werden. Die Container werden mittels Portalkran im geschlossenen Zustand umgeschlagen. Eine Umfüllung von Gefahrstoffen erfolgt im Regelbetrieb nicht.

Der Betrieb des Containerlagers für feste und flüssige Gefahrstoffe (Gefahrstofflager) mit Heizstation erfolgt auf der Grundlage folgender Genehmigungsbescheide: Nr. 40.003.00/13/9.3.1G/RS vom 24.10.2013 und Nr. 40.067.Ä0/16/9.3.1G/T12 vom 21.07.2017

Das Gefahrstofflager ist der Nummer 9.3.1, Verfahrensart G, des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung zuzuordnen.

Mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.068.00/16/8.15.1G/T12 vom 26.07.2017 wurde der STR Tank-Container-Reinigung GmbH Schwarzheide die Genehmigung zum Betrieb einer Umschlaganlage für Abfälle im Containerterminal erteilt.

Somit ist der Umschlag von max. 260 t/d gefährlicher und ungefährlicher Abfälle in fester und flüssiger Form möglich. Ausgenommen sind explosive und radioaktive Abfälle. Die Container werden beim Umschlag nicht geöffnet, es findet im bestimmungsgemäßen Betrieb kein Ab- und Umfüllen in andere Gebinde statt. Eine Abfallzwischenlagerung erfolgt nicht, da die Abfälle innerhalb von 24 Stunden umgeschlagen werden.

Die vorhandenen bzw. genehmigten Mengen an gefährlichen Stoffen im Sinne des Anhangs I der StörfallV erreichen oder überschreiten die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der StörfallV genannten Mengenschwellen, sodass die Anlage unter den Anwendungsbereich der StörfallV fällt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle durch das LfU am 10.12.2018 galt es, den genehmigungskonformen/gesetzeskonformen Betrieb des Containerlagers zu überprüfen.

Für Betriebsbereiche der oberen Klasse sieht § 17 Abs. 2 Nr. 1 der StörfallV einen Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen von einem Jahr vor. Dies entspricht auch dem Ergebnis der durch das LfU durchgeführten systematischen Beurteilung der mit dem Betriebsbereich verbundenen Gefahren von Störfällen.

3. Ergebnis/Festlegungen:

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung mit Notfallübung der Werkfeuerwehr der BASF Schwarzheide GmbH erfolgte am 16.11.2017.

Im dazugehörigen Protokoll wurde die STR Tank-Container-Reinigung GmbH gebeten, die Angaben gemäß § 7 Abs. 1 der StörfallV bis zum 31.12.2017 dem LfU zu übergeben, obwohl die Angaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens übergeben worden sind. Beide Seiten verständigten sich per Telefon und E-Mail vom 07.12.2017 dazu, auf die Übergabe der Angaben nach § 7 Abs. 1 StörfallV zu verzichten.

Am 23.01.2018 erfolgte die behördliche Abnahmeprüfung der wesentlich geänderten Anlage (Bescheid Nr. 40.067.Ä0/16/9.3.1G/T12). An diesem Tag wurde der aktualisierte Sicherheitsbericht mit Stand 11/2017 (Rev. 4) übergeben. Er enthält gemäß § 8 Abs. 1 StörfallV das Konzept zur Verhinderung von Störfällen. Die Anlage 7.1 des Sicherheitsberichtes enthält den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit Stand 22.01.2018.

Im Rahmen der letzten Überarbeitung waren u. a. das Melderegime, die Behördenrufnummern und -bezeichnungen zu korrigieren. Die Behördenbezeichnungen sind nun stimmig. Unstimmigkeiten bestehen weiterhin bei den Angaben zur Störfall-Sofortmeldung:

Die STR Tank-Container-Reinigung GmbH hat gemäß § 19 StörfallV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhang VI Teil 1 der StörfallV erfüllt, mitzuteilen. Genaue Informationen zum Melderegime sowie das Formular sind unter <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300019.de> veröffentlicht.

Die Meldung an das LfU hat über die Faxnummer 0331/27548-3308 oder die E-Mail-Adresse T2@lfu.brandenburg.de zu erfolgen. Darüber hinaus ist für Betriebsbereiche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Integrierte Regionalleitstelle Nordost unter der Faxnummer 0355/632138 oder der E-Mail-Adresse lagedienst@feuerwehr.cottbus.de zu informieren.

Andere Ereignisse, die nicht den Kriterien entsprechen, sind ebenfalls dem LfU zu melden, jedoch nicht dem Abteilungsleiter T2 (0355/4991-1300) sondern dem Sekretariat des Referates T24 (0355/4991-1051). Ebenfalls kann auch die E-Mail-Adresse T24@lfu.brandenburg.de verwendet werden.

Die Kontaktdaten sind **unverzüglich** mindestens im Kap. 7 (wichtige Rufnummern) und Kap. 13.4 (Alarmierungsmatrix) des Anhang 7.1 zum Sicherheitsbericht anzupassen und das Formular für die Störfall-Sofortmeldung als Anhang zum Sicherheitsbericht oder zum betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu integrieren.

Dem LfU ist der Sicherheitsbericht erst zur behördlichen Abnahmeprüfung oder wenn dies eher zutrifft, nach der Überprüfung gemäß § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 StörfallV zu übergeben.

Nach Aussage von Frau Röhl und Frau Rathgen ereigneten sich seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung keine meldepflichtigen Ereignisse im Containerlager.

In Kap. 6.1.3 des Sicherheitsberichtes wird das Thema „Eingriff Unbefugter“ allgemein auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der StörfallV dargestellt. In letzter Zeit gewinnt dieses Thema immer mehr an Bedeutung, sodass die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zusätzlich zum „Leitfaden Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ (SFK-GS-38) die folgenden zwei Dokumente veröffentlicht hat:

- KAS-44 „Leitsätze der Kommission für Anlagensicherheit zum Schutz vor cyberphysischen Angriffen“
- KAS-45 „Hinweise der Kommission für Anlagensicherheit zu Drohnenangriffen auf Betriebsbereiche nach StörfallV“

Die Ausführungen im Sicherheitsbericht sind spätestens zur Abnahme der wesentlich zu ändernden Anlage zu aktualisieren.

Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung am 10.12.2018 wurde eine Notfallübung mit der Werkfeuerwehr der BASF Schwarzheide GmbH durchgeführt. Als Szenario wurde ein Container mit nicht korrekt deklarierten, in Entzündung begriffenen Abfällen angenommen, welcher neben einem Container mit brennbaren Gefahrstoffen steht und dessen Wärmeentwicklung zu einer verletzten Person führte. Vorsorglich verfügt die STR GmbH seit der Inbetriebnahme der Abfallumschlagstation innerhalb des Containerterminals über Abnahmeerklärungen potenzieller Entsorger für möglicherweise anfallende Brandabfälle (im Regelfall gefährlicher Abfall).

Das Einsatzprotokoll der Werkfeuerwehr wird dem LfU übergeben.

Die STR Tank-Container-Reinigung GmbH ist gemäß §§ 8a/11 (1) der StörfallV verpflichtet die Angaben nach Anhang V Teil 1 und 2 StörfallV der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen (auch auf elektronischem Weg) sowie diese auf dem neusten Stand zu halten.

Die Veröffentlichung erfolgt standortbezogen gemeinsam mit der BASF Schwarzheide GmbH und der Alfred Talke GmbH & Co. KG. Für das LfU geht aus der vorliegenden Information „Verhalten bei Störfällen – Information für Nachbarn und Öffentlichkeit gemäß § 8a und 11 der Störfallverordnung“ weder das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung noch ein Verweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist hervor.

Aufgrund der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung ist das Dokument anzupassen und in diesem Zusammenhang das Datum oder ein Verweis zu integrieren.

Vor Ort befindet sich das Dokument mindestens am ständig besetzten Tor 4 der BASF Schwarzheide GmbH.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt über die folgende URL: www.str-terminal.de.

Die aktive Information der Öffentlichkeit nach § 11 Abs. 3 der StörfallV wird ebenfalls gemeinsam mit der BASF Schwarzheide GmbH und der Alfred Talke GmbH

& Co. KG, zuletzt im Januar 2018, umgesetzt. Das LfU hat am 08.01.2018 von Herrn Dörr eine Bestätigung per E-Mail erhalten.

Die STR Tank-Container-Reinigung GmbH ist weiterhin nach DIN ISO 14001 (Umweltmanagement) und DIN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) zertifiziert. Das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der StörfallV baut auf diesem System auf.

Die Betriebsorganisation hat sich seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung nicht geändert. So ist weiterhin Frau Rathgen der GICON GmbH als externe Störfallbeauftragte gemäß § 58a BImSchG bzw. § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV bestellt. Herr Andreas Haupt ist gegenüber dem LfU seit dem 29.09.2017 als Person oder Stelle, die mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StörfallV) beauftragt ist, benannt. Dem LfU liegt hierzu die schriftliche Bestellung vom 12.12.2017 vor.

An der Feststellung des Domino-Effektes nach § 15 StörfallV hat sich nichts geändert. Die Zusammenarbeit ist aufgrund der Standortspezifika weiterhin gegeben.

Beschwerden zum Anlagenbetrieb sind weder dem Betreiber noch dem LfU bekannt.

Die Betriebsanweisungen mit Kennzeichnungen nach CLP-VO (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) sowie der Fluchtplan hängen im Bürocontainer aus.

Eine Liste mit dem aktuellen Lagerbestand wurde dem LfU übergeben.

Bei der Anlagenbegehung wurde festgestellt, dass sich das gesamte Lager in einem sehr sauberen und ordentlichen Zustand befindet. Es wurden keine Mängel oder Umstände festgestellt, die dem weiteren Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Ergebnis der Kontrolle wird eingeschätzt, dass der Betrieb der Anlage genehmigungskonform erfolgt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sanny Mering